



Universität Hamburg

Nr. 27 vom 14. Juni 2010

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg**

**Vom 5. Mai 2010 und 12. Mai 2010**

Das Präsidium der Universität hat am 31. Mai 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 12. Mai 2010, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12. Mai 2010, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. Mai 2010 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 5. Mai 2010 auf Grund von § 91 Abs. 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg genehmigt.

## § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Ein Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule.

Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang mit der gleichen Fächerkombination gemäß der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Lehramtsstudiengang an einer anderen Hochschule, der den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsstudiengänge entspricht.

Erforderlich sind

- für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, zweier Unterrichtsfächer sowie der Fachdidaktik,
- für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, zweier Unterrichtsfächer sowie der Fachdidaktik,
- für das Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik einschließlich schulpraktischer Studien, eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik und eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene Berufsausbildung oder zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit,
- für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) das Studium der Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, eines Unterrichtsfaches, eines crosskategorialen Förderschwerpunktes - an der Universität Hamburg „Lernen-Sprache-Verhalten“ oder zwei der drei Förderschwerpunkte Lernen, Sprache oder Verhalten - sowie der Fachdidaktik. Für das Studium mit dem Schwerpunkt „Hören“ werden Grundkenntnisse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) vorausgesetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 31. Mai 2010

**Universität Hamburg**

